

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf

1. Vertragsabschluss

Bestellungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von GISA erteilt oder von GISA schriftlich bestätigt wurden, sowie ein gültiger Vertrag gemäß Art. 28 EU-DSGVO vorliegt, sofern die Voraussetzungen vorliegen, dass ein solcher abgeschlossen werden muss. Die Schriftform ist auch durch Telefax gewahrt.

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zwei Tagen gerechnet ab dem Erhalt unserer Bestellung die Annahme auf der beiliegenden Auftragsbestätigung durch rechtsverbindliche Unterschrift zu erklären.

Für unsere Bestellung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf sowie ggf. für bestimmte Geschäfte die Sonderbedingungen unserer Fachbereiche.

Stimmen einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf mit den Sonderbedingungen nicht überein, gelten die Regelungen der Sonderbedingungen.

Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.

2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und bindend. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle.

Wenn wir die Verpackung nicht behalten, senden wir sie frei zurück und kürzen hierfür berechnete Verpackungskosten. Das gilt auch für Paletten jeder Art einschließlich Tausch.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen.

Verpackungskosten und Verpackungsmietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten oder Verpackungsmietgebühren bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen.

3. Liefertermin und Verzug

Der vereinbarte Liefertermin ist für den Auftragnehmer verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins und bei Unmöglichkeit gelten die Regelungen der §§ 280 ff. BGB.

4. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen und an evtl. in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden und hat die alle Anforderungen des geltenden UStG zu erfüllen.

Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten.

Von uns geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind – getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer – in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt 60 Tage nach Rechnungseingang und nach Abnahme der Lieferung bzw. Leistung; bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen werden 3%, innerhalb von 30 Tagen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Wir sind berechtigt, Zahlungen bei begründeten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen zurückzuhalten. Das gilt auch dann, wenn die Ansprüche vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind.

Das Recht zur Aufrechnung bleibt hiervon unberührt.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht nach Annahme der Lieferung/ Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf uns über. §§ 447 Abs.1 und 644 Abs.2 BGB sind ausgeschlossen. Die Annahme der Lieferungen erfolgt innerhalb der Lageröffnungszeiten (Mo-Do 7:00-16:00; Fr 7:00-14:00) oder nach gesonderter Vereinbarung.

7. Übereignung/ Schutzrechte

Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum. Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten deren Schutzrechte verletzen, werden wir umfassend auf erstes Anfordern von dem Lieferanten freigestellt. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

8. Gewährleistung und Garantie

Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferung/ Leistung für die Dauer von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Liefer-/ Leistungsgegenstände und haftet für Garantien und Beschaffungsangaben.

Alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Fehler/ Mängel z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von

gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik – sind nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beseitigen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf unsere erste Rüge hin nicht binnen der von uns gesetzten Frist die Fehler/ Mängel, so sind wir ohne weitere Androhung und Setzung neuer Nachfrist berechtigt, ihre Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Bei erfolgloser Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung können wir vom Vertrag zurücktreten, Minderung oder Wandlung und parallel zu den drei Varianten Schadensersatz verlangen.

Mängelrügen verlängern die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrügen (§ 377 HGB). Für verborgene Mängel, die während der normalen Gewährleistungszeit auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung/ Leistung nicht erkennbar waren, gilt die doppelte Gewährleistungszeit.

9. Haftung

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden haftet, die uns und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugefügt werden, stellt er uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

10. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten, zu verpfänden und/oder als Sicherheit zu hinterlegen oder durch Dritte einziehen zu lassen

11. Beistellung/ Zugriff Dritter

Von GISA beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

12. Sicherheitsvorschriften/Prävention/Integritätsprüfungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personal einzusetzen, für das eintragsfreie „Polizeiliche Führungszeugnisse“ vorliegen, die nicht älter als drei Jahre sind. Diese Führungszeugnisse sind jederzeit einsehbar bereitzuhalten und auf Anforderung bereit zu stellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten.

Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

13. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet zur Verschwiegenheit und Wahrung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Lieferant verpflichtet, sich sofern GISA dies als erforderlich ansieht, einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art 28 EU-DSGVO abzuschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, die personenbezogenen Daten der GISA ausschließlich im Rahmen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und nach Weisungen festgelegter Personen der GISA zu verarbeiten. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn GISA dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt. Der Lieferant verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als zur Vertragserfüllung. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen und schriftlicher Zustimmung der GISA nicht erstellt.

Von GISA stammende und für diese genutzte Datenträger sind durch den Lieferanten besonders zu kennzeichnen und unterliegen der laufenden - automatisierten - Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.

Der Lieferant sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Der Lieferant macht GISA unverzüglich darauf aufmerksam, wenn eine Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen hat GISA das Recht, unangekündigte Kontrollen durchzuführen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass GISA jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme. Der Lieferant ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen und deren Kontrolle zu dulden.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Lieferant sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, GISA auszuhandigen. Die Datenträger sind danach physisch und datenschutzkonform zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder GISA auszuhandigen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist GISA schriftlich nachzuweisen z.B. mittels eines Löschröckolls.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein anders Land des europäischen Wirtschaftsraumes oder eines Drittlandes bedarf unserer vorherigen Zustimmung und darf nur erfolgen, wenn, soweit erforderlich, die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 EU-DSGVO erfüllt sind.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit GISA abzustimmen

Der Lieferant verpflichtet sich, alle bekannt werdenden Daten, Informationen und Unterlagen, die er, seine Angestellten bzw. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere Subunternehmer) vom Auftraggeber erhalten, geheim zu halten, nur im

Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder der Auftragnehmer wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte vor. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages obliegen der Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

14. Loyalitätspflicht

Sofern wir im Rahmen der Vertragsverhandlungen unseren Kunden/ Leistungsempfänger benennen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass er ohne unsere Zustimmung dem Kunden/ Leistungsempfänger der GISA in der gleichen Sache weder ein Angebot noch mit ihm direkt verhandelt. Dies gilt auch, sofern dieser direkt auf den Auftragnehmer zugeht.

15. Gleichbehandlungsprogramme der Versorgungsunternehmen § 8 EnWG

Aufgrund der Vorschriften im EnWG ist für Dienstleistungen an Energieversorgungsunternehmen eine strikte rechtliche und tatsächliche Trennung zwischen dem Netzbetrieb und dem Strom-/Gas-/Wärmevertrieb zu gewährleisten. Die aufgestellten Gleichbehandlungsprogramme der Versorger sind für die GISA sowie deren Lieferanten verpflichtend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich folgende Pflichten einzuhalten:

- Pflicht zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen (insbesondere Kundendaten; Lieferanteninformationen; Lastgangdaten usw.).
- Sorgfaltspflichten im Umgang mit diesen Informationen
- Unterlagen mit vertraulichen Informationen sind nicht allgemein zugänglich liegenzulassen oder unverschlossen zu versenden sowie nach ihrer Verwendung unzugänglich aufzubewahren oder sorgfältig zu vernichten
- passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit wirtschaftlich sensiblen Informationen sind auszuüben

- die Mitnahme oder Nutzung wirtschaftlich sensibler Informationen im Falle des Wechsels eines Mitarbeiters in eine Energievertriebsorganisation oder in die Tätigkeitsbereiche Beschaffung und Erzeugung ist untersagt
- Anzeichen für Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich anzuzeigen.

16. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GISA zugelassen. Der Lieferant hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten sowie GISA das Recht erhält, anlassbezogen an den Subunternehmer heranzutreten und die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen. Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen und wird dies GISA auf Verlangen nachweisen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 28 EU-DSGVO erfüllt.

Soll durch den Subunternehmer ein weiterer Subunternehmer eingebunden werden, so gelten die Regelungen dieses Punkt 16. entsprechend.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – nach unserer Wahl Halle (Saale) oder der Erfüllungsort.

18. Datenspeicherung

Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der GISA GmbH gespeichert.

19. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

20. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.